

Budgetbegleitgesetz 2011 beschlossen - Kapitalbesteuerung neu

Nachdem wir bereits über die Maßnahmen zur **Budgetsanierung** berichtet haben (KI 11/10) werden nun seither eingetretene Änderungen aufgezeigt wie auch wesentliche Punkte des **Budgetbegleitgesetzes 2011**, das Ende Dezember vom Nationalrat und vom Bundesrat beschlossen wurde, dargestellt.

Neuregelung der Kapitalbesteuerung

Wie schon in der KI 11/10 ausgeführt, kommt es ab Oktober 2011 zu **weitreichenden Änderungen** der Besteuerung von Kapitaleinkünften. Es werden nicht nur wie bisher die Erträge aus Aktien und sonstigen Wertpapieren besteuert, sondern auch die **Wertsteigerungen am Stamm** (Substanzgewinne) einer **25%igen Besteuerung** („Wertpapier KESt“) unterworfen, ohne dabei auf Behaltefrist und Beteiligungsausmaß zu achten. Die Besteuerung von Substanzgewinnen betrifft Wertsteigerungen von z.B. Anteilen an Kapitalgesellschaften (**Aktien**, GmbH-Anteile), die **nach dem 31.12.2010** angeschafft sowie von anderen Kapitalanlagen (z.B. Anleihen, Derivate), die nach dem 30.9.2011 angeschafft werden.

Die **drei Tatbestände** der Kapitaleinkünfte, welche zukünftig die 25% (End)Besteuerung auslösen, umfassen die **Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Substanzgewinne aus Finanzvermögen** (neu!) und **Einkünfte aus Derivaten** (neu!). Die wesentlichen Eckpunkte der Neuregelung sind nachfolgend dargestellt. Für Körperschaften i.S.d. § 7 Abs. 3 KStG (z.B. **AG** und **GmbH**) kommt es dadurch zu **keinen Änderungen**.

Tatbestand „Substanzgewinne aus Finanzvermögen“

Substanzgewinne aus Finanzvermögen - etwa bei der **Veräußerung von Aktien** - ergeben sich aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten. Im außerbetrieblichen Bereich führt die Endbesteuerung dazu, dass verbundene Aufwendungen wie z.B. Depotgebühren oder Transaktionsspesen **nicht geltend** gemacht werden können.

Anschaffungsnebenkosten (z.B. rechtliche Beratung) dürfen auch **nicht** angesetzt werden. Vorsicht ist geboten, da auch die **Entnahme** aus dem Depot oder die **Übertragung** auf ein anderes **Depot** die 25% Steuerbelastung auslösen können, wenn nicht entsprechenden Meldepflichten nachgekommen wird. Im Betriebsvermögen sind solche Wertzuwächse ebenso mit 25% zu besteuern – mit der Veräußerung zusammenhängende Ausgaben können nicht abgezogen werden.

Option zur Regelbesteuerung

Die **Regelbesteuerung** anstelle der Besteuerung mit 25% ist nicht Voraussetzung für die Geltendmachung des Verlustausgleichs. Wird zur Regelbesteuerung optiert, so unterliegen ab **2012 alle Kapitaleinkünfte** und somit z.B. auch Dividendeneinkünfte der Regelbesteuerung (**max.** mit dem Grenzsteuersatz von **50%**). Auch bei der Regelbesteuerung können unmittelbar mit den Kapitaleinkünften im Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben steuerlich **nicht** geltend gemacht werden.

Verlustausgleichsoption

Die **Verlustausgleichsoption** soll sicherstellen, dass auch Substanzverluste steuermindernd verwertbar sind. Folglich können im außerbetrieblichen Bereich Substanzverluste aus Finanzvermögen oder aus Derivaten mit zu versteuernden Erträgen bzw. Substanzgewinnen aus Finanzvermögen oder aus Derivaten ausgeglichen werden. Der **Verlustausgleich** ist **nur** im Wege der **Veranlagung** möglich und durchaus **eingeschränkt**. So ist es z.B. nicht möglich, Substanzverluste aus Finanzvermögen mit Zinserträgen aus Geldanlagen bei Kreditinstituten zu verrechnen, da die beiden Investitionsformen vom **Risiko nicht vergleichbar** sind. Eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften ist ebenso wenig möglich wie ein Verlustvortrag. Im **betrieblichen Bereich** hat vorrangig eine Verlustverwertung mit realisierten Wertsteigerungen (bzw. Zuschreibungen) zu erfolgen. Ein danach verbleibender Verlustüberhang ist zu 50% mit betrieblichen Gewinnen zu verrechnen und gegebenenfalls vorzutragen – die andere **Hälfte** des verbleibenden Verlustüberhangs **geht jedenfalls verloren**.

Die Behandlung von „Altbeständen“

Für so genannte „**Altbestände**“, das sind z.B. Derivate, die vor dem 1.10.2011 angeschafft wurden und anderes Kapitalvermögen (insbesondere Aktien, GmbH-

Anteile) mit Anschaffungsdatum vor 1.1.2011, gelten grundsätzlich **weiterhin die bisherigen Regelungen** des § 30 EStG (Spekulationsbesteuerung) und § 31 EStG. Bei Beteiligungen i.S.d. **§ 31** ist es zu einer **Verbesserung** gekommen. Die Veräußerung von § 31 - Beteiligungen, welche vor dem 1.1.2011 erworben wurden ist **steuerfrei**, wenn die Steuerhängigkeit von 5 Jahren (im Ausnahmefall 10) vorüber ist und die Beteiligung zum 30.9.2011 weniger als 1% beträgt. Bei einer Veräußerung vor Ablauffrist kommt es hingegen zur „neuen“ Besteuerung mit 25%.

Vereinfachung bei indirekter Forschungsförderung

Anstelle der bisher vielfältigen Möglichkeiten der indirekten Forschungsförderung (diverse Forschungsfreibeträge und -prämien) sind für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, **nur mehr die Forschungsprämien** („Frascati“ Forschung, Auftragsforschung) möglich. Diese werden **von 8% auf 10% angehoben** und setzen voraus, dass die (eigenbetriebliche) „Frascati“ Forschung im **Inland** betrieben wird und die Auftragsforschung vom Inland aus in Auftrag gegeben wird.

Anhebung des Pendlerpauschales um ca. 10%

Zu einer positiven Änderung kommt es bei dem Pendlerpauschale für 2011 - es wurde um **ca. 10%** (ursprünglich 5%) **angehoben**. Der so genannte Pendlerzuschlag hilft, wenn trotz Anspruch auf das Pendlerpauschale nicht davon profitiert werden kann weil das Einkommen des Arbeitnehmers unter der Besteuerungsgrenze liegt. Die maximale Gutschrift im Wege der Veranlagung (**Pendlerzuschlag**) wurde von 240 EUR auf 251 EUR **erhöht**.

Verpflichtende elektronische Datenübermittlung durch Spendenorganisationen verschoben

Damit **Spenden** an begünstigte Spendenorganisationen als Betriebsausgabe bzw. Sonderausgabe geltend gemacht werden können, ist der **Nachweis** über die **tatsächliche Entrichtung** bzw. eine Spendenbestätigung notwendig. Der für den Spender grundsätzlich einfachere Nachweis, z.B. über die **Sozialversicherungsnummer**, wird voraussichtlich auch 2011 nicht möglich sein, da die damit zusammenhängende verpflichtende elektronische Datenübermittlung durch die Spendenorganisationen frühestens 2012 eingeführt werden soll.

Wegfall der Kreditvertragsgebühr/Erhöhung der Grundbucheintragungsgebühr

Wie bereits angekündigt wurde die **Kreditvertragsgebühr** in Höhe von 0,8% **gestrichen**. Bei der **Grundbucheintragungsgebühr** für Grundstückserwerbe kommt es zu einer Erhöhung auf **1,1%** (früher 1%).